

**Satzung der Gemeinde Schliengen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Eisenbahnstraße – Bahnhof“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches /BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 20. September 2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eisenbahnstraße – Bahnhof“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Eisenbahnstraße – Bahnhof“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Eisenbahnstraße – Bahnhof“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Flächen. Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:
5 (Straße, Teil), 31 (Platz), 32 (Hohlebach, Teil), 33 (Weg, Teil), 40/3 (Gehweg), 42 (Grünfläche), 44 (Straße, Teil), 45/18 (Straße, Teil) 45/21 (Teil), 45/22 (Teil), 45/23 (Teil), 47 (Straße, Teil), 47/1 (Straße, Teil), 47/3 (Parkplatz), 47/4 (Gehweg, Teil), 47/5 (Gehweg, Teil), 47/6 (Gehweg, Teil), 47/7 (Gehweg, Teil), 47/8 (Gehweg, Teil), 47/9 (Gehweg, Teil), 47/13 (Parkplatz), 47/14 (Straße, Teil), 47/15 (Straße, Teil), 52 (Straße, Teilbereich), 58 (Straße, Teilbereich), 96 (Straße, Teil), 99, 308, 308/1, 2764/2, 2764/3, 2764/4, 2764/5, 2824/1 (Straße, Teil), 2841/2 (Teil), 2842, 2844, 2846/1, 2862/1 (Teil), 2864/1 (Teil), 2869 (Teil), 2870/1, 2872, 2873/2, 2873/3 (Teil), 2874/1, 2875/2 (Teil), 2875/3 (Teil), 2875/4 (Teil), 2876 (Teil), 2876/1 (Teil), 2877 (Teil), 2878 (Teil), 2880 (Teil), 2881 (Teil, Weg), 2936/1, 2936/4, 2938 (Teil), 2939 (Teil), 2940, 2941, 2946, 2946/4, 2947, 6926/2 (Gehweg, Teil), 6926/3 (Gehweg/Teil), 6926/4 (Gehweg/Teil), 6926/13 (Straße, Teil), 6926/15 (Gehweg, Teil), 7129 (Teil), 7129/2 (Straße, Teil), 7129/3, 7129/8, 7129/9 (Straße, Teil), 7599 (Teil), 7600 (Teil), 7600/1 (Freifläche) 7600/2 (Teil), 7601 (Teil), 7602 (Teil), 7604, 7604/1, 7605 (Straße, Teil), 7606, 7627 (Straße, Teil), 8000 (Teil), 8001 (Teil).

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Absatz 3 im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB werden nicht ausgeschlossen.

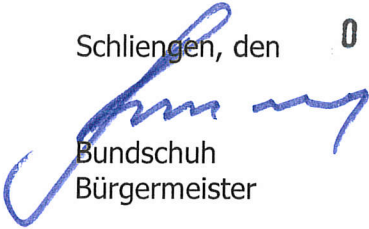
Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 30.04.2027.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schliengen, den 04. Okt. 2018


Bundschuh
Bürgermeister



Rechtlicher Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.